

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV OB-034/04

HA

Dezernat: OB

Amt: 21

Termin der Tagung: 29.09.2004

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	17.08.04	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	21.09.04	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.09.04	☒ Hauptausschuss	22.09.04
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.09.04
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Grundlage für die Besteuerung von in den Gemeinden veranstalteten Vergnügungen bildet das Vergnügungs-steuergesetz für das Land Brandenburg (VergnügStG). Mit der Vorschrift des § 20 des VergnügStG wird zudem den Gemeinden das Recht eingeräumt, durch Satzung Einzelvorschriften des Gesetzes abweichend zu regeln. In der derzeit gültigen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus sind bereits eine Reihe von abweichenden Regelungen zum VergnügStG getroffen worden. Diese sollen nunmehr ergänzt werden.

Das VergnügStG enthält im § 17 Regelungen zur Anmeldung von Veranstaltungen.

Die Pflicht zur Anmeldung der Veranstaltung besteht sowohl für den Veranstalter als auch den Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Die Anmeldung hat spätestens drei Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen.

Zudem haben der Eigentümer von Apparaten entsprechend § 2 Abs.1 Nr.4 oder derjenige, dem der Apparat von dem Eigentümer überlassen ist, die beabsichtigte Aufstellung der Gemeinde anzuzeigen. Bei der Anzeige von Veränderungen wird auf den Begriff der „Rechtzeitigkeit“ verwiesen. Diese Vorschrift soll mit einer Satzungsregelung konkreter gefasst werden. Im Besonderen wird die derzeit gültige Fassung der Vergnügungssteuersatzung um die Pflicht zur Steueranmeldung mit terminlicher Untersetzung ergänzt.

Neu aufgenommen ist auch der Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften, die bei Verletzung von Anmelde- und Anzeigepflichten zur Anwendung kommen.

In Einzelfällen sind bereits bestehende Regelungen näher bestimmt worden.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie				+	
Soziales			0		
Summe			2	1	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
							+ 1					